



Die Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal erlässt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) die nachfolgende

**Allgemeinverfügung über die Einschränkung von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „COVID-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Mit sofortiger Wirkung werden bis auf Weiteres folgende Regelungen festgelegt:

1. Jegliche öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Ennepetal werden, unabhängig von der erwarteten Personenzahl untersagt. Das Verbot gilt gleichermaßen für Gottesdienste und sonstige Versammlungen. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und Vorsorge oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte). Die Entscheidung über die Klassifizierung als notwendige Veranstaltung obliegt der Stadt Ennepetal.

Trauungen und Trauerfeiern dürfen stattfinden, sofern die Anzahl der Teilnehmenden auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Grundsätzlich darf die Zahl der Teilnehmenden 15 nicht überschritten werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen.

2. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:
  - a) Alle Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen, Clubs, Diskotheken, Theater und Museen sowie ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - b) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen. Darunter fallen auch Angebote wie Sonnenstudios oder Entspannungsmassagen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nachweislich der medizinischen Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie)
  - c) alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (dazu zählen z.B. auch Fahrschulen, Hundekurse oder Erste-Hilfe-Kurse)
  - d) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Kulturvereinen, Sportvereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen (wie z. B. auch Paintball und Minigolf)
  - e) Alle Spiel- und Bolzplätze unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
  - f) Zusammenkünfte in Spielhallen und Wettbüros
  - g) Reisebusreisen
3. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.  
Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle



Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

4. **Folgenden Geschäften ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet** (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.
5. **Alle weiteren, nicht in dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen**
6. In Einkaufszentren dürfen nur die unter 3. genannten Geschäftszweige öffnen. Besucher dürfen Einkaufszentren nur betreten, um die unter 3 genannten Verkaufsstellen zu besuchen. Der Betreiber des Einkaufszentrums hat dies mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.
7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen. Es gilt insbesondere die Auflage, dass (an Kassen oder Verkaufsbereichen) ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird und Warteschlangen beispielsweise durch die Beschränkung der Kundenzahl im Geschäft begrenzt werden. Die bekanntgemachten Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institut (RKI) sind zu beachten.
8. Für Speisewirtschaften und Bäckereien mit Sitzgelegenheiten, erlaubnisfreie Imbissbetriebe sowie Kantinen **für den Verzehr vor Ort** gilt mit sofortiger Wirkung:
  - a) Es hat eine Besucherregistrierung mit entsprechenden Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) zu erfolgen
  - b) Die Bewirtung darf nur zwischen 06:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten ist der Verzehr und die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle nicht gestattet
  - c) Die Einrichtung muss so ausgestaltet sein, dass zwischen den Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird
  - d) Es sind für alle Besucherinnen und Besucher gut lesbare Hygienehinweise auszuhängen.
  - e) Die Einhaltung der Hygienehinweise muss ermöglicht werden

Die o.g. Regelungen gelten auch für die Außengastronomie. Ist in einer Betriebsstätte nicht genügend Platz vorhanden, um einen Mindestabstand von zwei Metern zwischen wartenden Kunden und Sitzgelegenheiten herzustellen, darf kein Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
9. Hotels dürfen Übernachtungen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken anbieten.
10. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung wird ein Betretungsverbot für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt für folgende Bereiche erlassen:



- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d) Berufsschulen
  - e) Rathaus, einschließlich der Nebenstellen
11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 10 wird angedroht, dass Veranstaltungen, Betriebe und andere Einrichtungen, sowie sonstige Ansammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können.
12. Der Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG stellen Straftaten dar und können mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bestraft oder mit Geldstrafe geahndet werden.
13. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Die Zahl der nachgewiesenen Infektionen mit dem neuartigen Corona Virus (Covid-19) erhöhen sich Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen täglich weiter. Zudem sind mittlerweile bereits erste Todesfälle in Nordrhein-Westfalen bekannt geworden. Um der weiteren Ausbreitung weiterer Infektionen entgegenzuwirken, muss daher alles unternommen werden, was die Bevölkerung hiervoor schützt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 in Form von Tröpfchenübertragung, z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, ist eine Übertragung von Mensch-zu-Mensch nicht ausgeschlossen. Übertragungen kommen in privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Versammlungen vor.

Auf Messen, Ausstellungen, Sitzungen oder Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich - kommt es regelmäßig zum Zusammentreffen vieler Personen, wodurch eine erhöhte Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Weisungen des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020 und der Erlasse zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 10., 13., 15. und 17. März 2020 sowie den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), letzte Änderung vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten am 01.03.2020 in Verbindung mit § 20 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995) kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall für die Allgemeinheit bestehende Gefahr durch eine übertragbare Krankheit und deren Weiterverbreitung zu verhindern.

Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 16 und 28 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 und 3 ZVO-IfSG.



Die getroffenen Anordnungen sind angesichts der bestehenden Infektionsgefahr geeignet aber auch notwendig, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei größeren Menschenansammlungen abzuwenden. Sie sind im Verhältnis zu den zu schützenden Rechtsgütern –Leben und Gesundheit der Allgemeinheit –angemessen und belasten Sie nicht unverhältnismäßig.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko rechtzeitig durch wirksame Maßnahmen einzudämmen. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Eine Vielzahl von Personen ist aufgrund von Vorerkrankungen oder wegen eines höheren Lebensalters durch eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 gesundheitlich in besonders schwerer Weise gefährdet. Insbesondere zum Schutze dieser besonders gefährdeten Personengruppen sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und auch erforderlich. Sie dienen dazu, dringend erforderliche Zeit zu gewinnen und die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen, zumindest zu verzögern.

Von der Möglichkeit einer Anhörung wird entsprechend § 28 VwVfG in diesem Falle abgesehen, da es sich um eine Allgemeinverfügung als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des handelt und eine sofortige Entscheidung im öffentliche Interesse erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 15. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I u. II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Ennepetal, 18. März 2020

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Imke Heymann